



**SATZUNG
FÜR DEN
KREISTIERSCHUTZVEREIN BAD KISSINGEN E.V.**

I. SITZ, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1

NAME, SITZ UND ZEICHEN DES VEREINS

- 1.) Der Verein führt den Namen „Kreistierschutzverein Bad Kissingen e. V.“
- 2.) Der Verein führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt unter einem blauen Schildhaupt mit drei silbernen (weißen) Heilbrunnen auf weißem Grund eine blaue, mit Haustieren besetzte Arche Noah.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen.
- 4.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen unter VR 10001 eingetragen.
- 5.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln und die Weiterleitung dieser Mittel an die gemeinnützige Stiftung Tierheim Wannigsmühle, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck des Tierschutzes einzusetzen hat (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er wird als Förderverein gem. § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks Tierschutz an die gemeinnützige Stiftung Tierheim Wannigsmühle weiterleitet.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstands- und Beiratsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten im Einzelfall neben dem Ersatz ihrer Auslagen auch eine vom Vorstand zu beschließende angemessene Aufwandsentschädigung.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER

- 1.) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, im Sinn des Tierschutzgedankens mitzuarbeiten und die Satzung des Vereins anerkennt.
- 3.) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsarbeit durch Zahlung eines selbst gewählten jährlichen Beitrages fördern wollen, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu haben.
- 4.) Ehrenmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden, die sich um den Tierschutzgedanken im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder und zur Regelung sonstiger Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitritt

- 1.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 2.) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird.
In dem Mitgliedsantrag hat das Mitglied folgende Angaben zu machen: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich.
- 3.) Über die Aufnahme von Mitgliedern oder über Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahmebefugnis dem Vorsitzenden übertragen.
- 4.) Die Aufnahme wird durch Aushändigung bzw. Übersendung einer Mitgliedskarte bestätigt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft endet – außer im Todesfall - durch:
 - 1.) durch Austritt
 - 2.) durch Streichung
 - 3.) durch Ausschluss
- 2.) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- 3.) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

- 4.) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- a) Die mit Gründen zu versehende Ausschlussentscheidung ist mittels Einwurf-Einschreiben dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat bekannt zu machen.
 - b) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Beschwerde.
 - c) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- 5.) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Das betroffene Vereinsmitglied ist davon unabhängig verpflichtet, offene Mitgliedsbeiträge und andere Forderungen des Vereins zu erfüllen. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle eines Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachten Leistungen gewährt.

§ 7

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE UND -PFLICHTEN

- 1.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- 3.) Die Mitglieder haben Verstöße gegen diese Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8

BEITRAG

- 1.) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, den die Mitgliederversammlung festlegt. In Härtefällen kann der Vorstand ein Mitglied auch vorzeitig von seiner Beitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum entbinden.
- 2.) Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate, d. h. spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu überweisen. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn der Jahresbeitrag bis 31.3. nicht bezahlt ist.
- 3.) Das Mitglied stimmt mit Eintritt in den Verein der Nutzung personenbezogener Daten, der Speicherung und Verarbeitung durch den Kreistierschutzverein Bad Kissingen e.V., soweit diese zur Wahrnehmung des Vereinszwecks und der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind, zu. Insbesondere im Rahmen der Einzugsermächtigung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.) Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem erklärten Beitritt fällig.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.)** Im Fall der Säumnis des Mitgliedsbeitrages, bei einer Rücklastschrift oder Storno ist das betreffende Mitglied verpflichtet, zusätzliche Mahngebühren in Höhe von 10,-- Euro als Verwaltungsaufwand zu zahlen.

III. GLIEDERUNG DES VEREINS

§ 9

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

VORSTAND

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) den beiden stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) 3 bis 6 Beisitzer/innen

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- 3.) Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds berechtigt, sich, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung, selbst zu ergänzen. Die Ergänzung des fehlenden Vorstandsmitglieds hat nur Wirkung für die laufende Wahlperiode und endet mit deren Ablauf. Wird sie von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, hat dies keinen Einfluss auf gefasste Beschlüsse. Für den Fall, dass sich kein Mitglied zur Wahl oder Kooptation für das Amt des Vorsitzenden und/oder eines der beiden stellv. Vorsitzenden findet, ist der jeweilige Präsident und/oder Vizepräsident der Stiftung Tierheim Wannigsmühle kraft Satzung Vorsitzender bzw. einer der beiden stellv. Vorsitzenden.
- 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. In allen Fällen, bei denen durch Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, wird der Verein durch zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- 5.) Es kann ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, der eine Außenzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hat.
- 6.) Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt, erhält er eine der Wirtschaftskraft des Vereins und seinen Aufgaben entsprechende Vergütung. Dieser ist dann nicht ehrenamtlich, sondern hauptamtlich für den Verein tätig.
- 7.) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl fordert.

§ 11

AUFGABEN DES VORSTANDS

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind

Niederschriften anzufertigen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Vorstand kann andere Personen an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Wer durch einen Beschluss einen persönlichen Vor- oder Nachteil hat, darf sich an Beratung und Abstimmung nicht beteiligen.

- 2.) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Aufgaben ermächtigen. Der Vorsitzende ist stets geborenes Präsidiumsmitglied der Stiftung Kreistierschutzverein Wannigsmühle. Er kann insbesondere ein Mitglied zum Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer vollzieht nach Weisung des Vorsitzenden die Beschlüsse des Vorstands und erledigt die laufenden Angelegenheiten. Der Vorstand kann wichtige Fragen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen. Er ist dann an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3.) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Vereinsangelegenheiten, für die Vertraulichkeit beschlossen wurde oder nahe liegt, sind vertraulich zu behandeln.
- 4.) Der Vorstand ist vorbehaltlich von § 10 Abs. 6 ehrenamtlich tätig. Er erhält jedoch Auslagenersatz für von ihm im Interesse des Vereins verauslagten Kosten gegen Vorlage der Originalbelege und im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- 3.) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es im Interesse des Vereins erforderlich ist
 - b) 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.
 - c) der Vorstand der Beschwerde eines Mitglieds gem. § 6 Abs. 4 b) nicht abhilft

§ 13

EINBERUFUNG

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 2.) Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Saale – Zeitung einzuladen.
- 3.) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen.
- 4.) Wenn mindestens 20 Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung verlangen, müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5.) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

§ 14

GANG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Vertreter. Sind auch diese verhindert, leitet die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstands.

- 2.) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Nur bei Wahlen kann geheime Wahl gem. § 10 Abs. 7 beschlossen werden.
- 3.) Für die Feststellung, ob ein Beschluss mehrheitlich zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.
- 4.) Zu wählen ist aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen von den nicht Gewählten die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stichwahl. In der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 15

NIEDERSCHRIFT

- 1.) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der auf sie fallenden Stimmen abzugeben. Die Stimmzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden.
- 2.) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 16

ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Beschlussfassung über:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstands
 - b) den Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans
 - d) die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über geheime Wahl
 - f) die Wahl des Vorstands
 - g) Zustimmung zur Vorstandsergänzung gem. § 10 Abs. 3
 - h) die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer, es können auch zwei Rechnungsprüfer sein.
 - i) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - j) Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes
 - k) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Stiftung Tierheim Wannigsmühle für die Dauer von jeweils 10 Jahren gem. Stiftungssatzung
 - l) Abberufung des Präsidenten und Vizepräsidenten der Stiftung Tierheim Wannigsmühle aus wichtigem Grund
 - m) die Änderung der Satzung
 - n) Zustimmung zur Satzungsänderung der Stiftung Tierheim Wannigsmühle
 - o) die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Gegenstände, die ihr der Vorstand nach § 11 Abs. 2, S. 4 zur Entscheidung übertragen hat.

§ 17

BESCHLÜSSE

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere auch bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Vermögensübertragungen, Umwandlungs- und Strukturierungsmaßnahmen sowie die Auflösung des Vereins.

IV. KASSEN UND RECHNUNGSWESEN

§ 18

KASSENWESEN

- 1.) Der Schatzmeister darf über Geld nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden bzw. bei dessen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung seines Stellvertreters verfügen. Für die Erteilung von Bankvollmacht (Einzelverfügungsberechtigung) gilt § 11 Abs. 2, S. 1 entsprechend.
- 2.) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

§ 19

RECHNUNGSPRÜFUNG

- 1.) Sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins sind jedes Jahr von dem oder den Rechnungsprüfern zu prüfen.
- 2.) Der Jahresabschluss nebst Anlagen ist dem bzw. den Rechnungsprüfern nach Fertigstellung vorzulegen.
- 3.) Der oder die Rechnungsprüfer haben das Recht, im Laufe des Rechnungsjahres Buch- und Kassenprüfungen (auch unangekündigt) vorzunehmen.

§ 20

WAHL DER RECHNUNGSPRÜFER

- 1.) Die Wahl des Rechnungsprüfers oder der 2 Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren. Er oder sie müssen die Fähigkeit haben, die Prüfung sachgemäß durchzuführen und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Er oder sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 2.) Der oder die Rechnungsprüfer unterstehen einzig und allein der Mitgliederversammlung, sie erhalten ihren Auftrag von der Mitgliederversammlung und sind dieser allein verantwortlich.
- 3.) Wird eine Entlastung des Vorstands von der Mitgliederversammlung nicht erteilt, so hat die Mitgliederversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss zu wählen, der die Rechnungsprüfung erneut überprüft und darüber dem Vorstand Bericht erstattet. Der Vorstand hat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung diesen Bericht vorzulegen und erneut Entlastung zu beantragen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 21

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschließen kann.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung „Tierheim Wannigsmühle“, Bad Kissingen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

VII. INKRAFTTRETEN

§ 22 Neufassung der Satzung

Die vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.10.2013 mit Nachtrag vom 23.05.2014 neu beschlossen.

Bad Kissingen, den 10.06.2014